

Verschärfte Unfallverhütungsvorschrift zur Rutschgefahr:

Wer haftet jetzt für Schäden?

Rechtsanwalt Uli Herrmann ■ Seit dem 1. Januar gilt die verschärfte Unfallverhütungsvorschrift zur Rutschgefahr von Fußböden – die Übergangsfrist ist abgelaufen. Die BG-Regel 181 und die Haftung für Schäden bei Nichteinhaltung sind Gegenstand dieses Artikels.

In erster Linie richten sich die Unfallverhütungsvorschriften, ausgestaltet als Regeln der Berufsgenossenschaften (in unserem Fall die BG-Regel »BGR 181«) an den Unternehmer als Arbeitgeber. Sie sollen ihm aufzeigen, wie er Arbeitsunfälle u. a. vermeiden kann. Daneben können BG-Regeln auch zur Klärung von Fragen der zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz herangezogen werden.

Inhalt und Auswirkung der BG-Regel 181

Nach den Unterlagen der Unfallversicherungsträger liegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle an der Spitze des Unfallgeschehens. Die BG-Regeln bzw. BGR sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten, z. B. aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, technischen Spezifikationen und / oder den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

Fünf Bewertungsgruppen R9 bis R13

Die verschärfte BGR 181 (bisher: ZH 1/571), die mit dem Ende der Übergangsfrist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, fordert, dass in Arbeitsräumen und -bereichen mit Rutschgefahr rutschhemmende Bodenbeläge eingesetzt werden müssen, wie dies bislang schon der Fall war. Als Maßstab für die Rutschhemmung fordert die BGR 181 eine Einordnung des Bodenbelags in eine von fünf Bewertungsgruppen, wobei Beläge mit der Bewertungsgruppe R9 die geringsten und solche mit der Bewertungsgruppe R13 die höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung haben. Für die Bewertungsgruppe R9 war bislang ein Gesamtmittelwert des Neigungswinkels von 3° bis weniger als 6° ausreichend.

Anforderungen erheblich verschärft!

Dies wurde entscheidend geändert! Seit dem 1. Januar ist für die Zuordnung eines Bodenbelags zur Bewertungsgruppe R9

ein Gesamtmittelwert des Neigungswinkels von 6° bis 10° erforderlich! Dies bedeutet eine ganz erhebliche Verschärfung der Anforderungen an den Bodenbelag, insbesondere bei der Verwendung von Fliesen, Natursteinplatten und ähnlichen Belägen.

Verkaufsflächen besonders betroffen

Bei der Planung neuer Arbeitsräume oder bei einem Umbau, einer Änderung oder Renovierung kommt daher der Auswahl eines geeigneten Bodenbelags mehr denn je besondere Bedeutung zu. Die verantwortlichen Personen sollten sich vor der Entscheidung unbedingt die Anforderungen bewusst machen, denen der künftige Bodenbelag entsprechen soll.

Gerade im Hinblick auf den Bodenbelag betrifft die geänderte Unfallverhütungsvorschrift vor allem Betriebe mit Arbeitsräumen oder -bereichen, in denen Fliesen, Natursteinplatten oder ähnliche Materialien Verwendung finden, meist aus Gründen der Gestaltung oder Hygiene. Dies gilt selbstverständlich auch für die Arbeitsbereiche, in denen Kundenkontakt stattfindet (z. B. Verkaufsflächen) oder zu denen Drittfirmen Zutritt haben, z. B. zur Anlieferung von Waren oder zum Befüllen von Regalen. Nach Ansicht des Autors sind insbesondere Verkaufsflächen in Einkaufsmärkten sowie Warenhäuser von der Neuregelung betroffen.

Wer haftet für Schäden bei der Nichteinhaltung der BGR 181?

Vorweg sind folgende Fragen zu klären: Aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten kommt eine Haftung in Betracht? Und: Wer könnte einen Schadensersatzanspruch geltend machen?

Grundlagen der Haftung

Die Haftung eines Betriebs, der einen entsprechenden Bodenbelag verwendet, richtet sich sowohl gegenüber den Mitarbeitern als auch gegenüber den Kunden nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dabei drängt sich die Frage auf, ob den Unfallverhütungsvorschriften im Verhältnis zu den Mitarbeitern eines Unternehmens eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Verkehrssicherungspflicht ist die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Diese allgemeine Rechtspflicht besteht neben den Verpflichtungen, die sich durch vertragliche Schutzpflichten oder Schutzgesetze ergeben. Eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, ist nicht zu erreichen, weshalb nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden muss. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst nur diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren, die bei bestimmungsgemäßen oder bei einer nicht ganz fern liegenden bestimmungswidrigen Benutzung drohen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht stellen gesetzliche oder andere Anordnungen, einschlägige Unfallverhütungsvorschriften oder DIN-Normen, im Allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen dar. Jedoch können solche Bestimmungen regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden. Namentlich die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften gründen sich auf die in einem Gewerbe gemachten Berufserfahrungen und sind vom Unternehmer zu beachten. Dient die Unfallverhütungsvorschrift gerade einer Gefahr, die sich dann tatsächlich in einem Unfall, z. B. einem Sturz, manifestiert, kann dem Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgeworfen werden, dass er keine weitergehenden Maßnahmen ergriffen habe. Andererseits lässt die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften i. d. R. auf ein Verschulden schließen, wobei die bewusste



Außerachtlassung regelmäßig zumindest den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllt.

Daher lässt sich zusammenfassend festhalten, dass für Gewerbebetriebe der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht auch durch die Unfallverhütungsvorschriften konkretisiert wird, die auch außerhalb ihres unmittelbaren Geltungsbereichs als Maßstab für verkehrsgerechtes Verhalten herangezogen werden. Somit sind die Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nicht nur gegenüber den Mitarbeitern, sondern auch gegenüber Betriebsfremden, also Zulieferern oder Kunden, zu beachten.

■ **Achtung Produkthaftungsgesetz: Hersteller haften**

Schließlich ist noch an eine Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) zu denken. Diese Haftung betrifft den Hersteller eines Produkts, wenn er ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr bringt. Der Herstellerkreis i. S. d. Produkthaftung ist groß. I. d. R. umfasst er die Hersteller der Bodenbeläge und diejenigen, welche von anderen Unternehmen hergestellte Bodenbeläge als

ihre eigenen oder durch das Anbringen des eigenen Namens als Hersteller ausgeben. Sie haften, wenn der gelieferte Bodenbelag nicht die Sicherheit bietet, welche berechtigterweise erwartet werden kann.

■ **Hinweispflicht beachten!**

Im Rahmen der Produkthaftung hat der Hersteller nicht nur für Schäden einzustehen, die auf eine fehlerhafte Konstruktion oder einer fehlerhaften Fabrikation beruhen. Der Herstellerkreis ist grundsätzlich auch zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die dadurch eintreten, dass er die Verwender des Produkts pflichtwidrig nicht auf Gefahren hingewiesen hat, die sich trotz einwandfreier Herstellung aus der Verwendung der Sache ergeben. Eine solche Warnpflicht erstreckt sich nicht nur auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts, sie erstreckt sich darüber hinaus innerhalb des allgemeinen Verwendungszwecks auch auf einen nahe liegenden Fehlgebrauch. Diese Warnpflicht entfällt nach der Rechtsprechung des BGH nur dann, wenn das Produkt nach den be-



rechtigten Erwartungen des Herstellers ausschließlich in die Hand von Personen gelangen kann, die mit den Gefahren vertraut sind oder wenn die Gefahrenquelle offensichtlich ist. Beides wird man bei der Verwendung von Bodenbelägen der vorgenannten Art nicht anneh-

men können. Im Rahmen der Produkthaftung stellen die Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie DIN-Vorschriften den Mindeststandard an Sicherheit dar, dessen Einhaltung die Allgemeinheit berechtigterweise erwartet. Die Nichteinhaltung dieses Mindeststandards ist ein Konstruktionsfehler. Werden diese Bestimmungen eingehalten, so spricht dies zwar dafür, dass das Produkt den Sicherheitserwartungen entspricht; das schließt aber nicht aus, dass es in einem konkreten Fall anders beurteilt wird.

■ **Viele können Schaden nehmen!**

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, kommen als mögliche Geschädigte sowohl die Mitarbeiter als auch die Kunden oder sonstige Dritte wie z. B. Lieferanten in Betracht, da die Verkehrs-

sicherungspflicht oder das Produkthaftungsgesetz nicht einen bestimmten Personenkreis vorsieht, der ausschließlich dazu berechtigt wäre, solche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Wenn also ein Mitarbeiter oder gar ein Kunde auf einer Fliese oder einer Natursteinplatte gestürzt ist und sich dabei verletzt hat, so stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufzukommen hat. Ist die Ursache für den Sturz ein Bodenbelag, welcher den Unfallverhütungsvorschriften nicht entspricht, so kommen sowohl der Unternehmer als auch der Hersteller des Produkts als Haftende in Betracht, wobei in aller Regel sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Kunden nicht erkennbar ist, wer der Hersteller des Bodenbelags im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist und sich die Geschädigten daher in aller Regel zunächst an den Unternehmer wenden werden. Für den Unternehmer stellt sich dann allenfalls die Frage, ob er Regressansprüche gegen den Hersteller (im Sinne des ProdHaftG) hat bzw. ob er Regress bei demjenigen nehmen kann, der die Naturplatten oder -fliesen im Rahmen eines mit ihm geschlossenen Werkvertrags geliefert und verlegt hat.

Umfang der Haftung

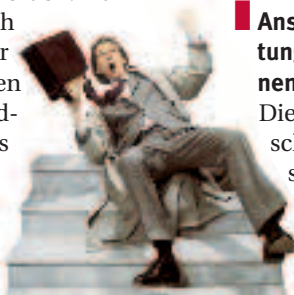
Sowohl im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als auch bei der Haftung nach dem ProdHaftG muss der Geschädigte beweisen, dass die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht bzw. ein Produktfehler vorliegt, dass er dadurch einen Sachschaden erlitten hat oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, und dass durch diese Verletzung ein Schaden eingetreten ist, für den der in Anspruch genommene Unternehmer bzw. Hersteller zu haften hat. Die in Anspruch Genommenen haben sich dann zu entlasten.

Bei einem Sachschaden ist allerdings die Haftung im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes eingeschränkt, da eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt selbst beschädigt worden sein muss und darüber hinaus diese andere Sache für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt war. Des Weiteren schränkt das

ProdHaftG den Umfang der Haftung für Sachschäden dahingehend ein, dass der Geschädigte einen Sachschaden bis 500 € selbst zu tragen hat. Bei Personenschäden haftet der Hersteller nur bis zu einem Höchstbetrag von 85 000 000 €.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich die volle, uneingeschränkte Haftung, u.U. über eine bestehende Versicherung hinaus.

Bei der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB ist ebenso wie bei der Haftung nach dem ProdHaftG der Schaden zu ersetzen, welcher dem Geschädigten entstanden ist. Bei der Verletzung einer Person oder bei einer Sachbeschädigung kann der Geschädigte aber auch den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen; dies gilt auch wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.



Anspruch auf Aufwandserstattung bei Sach- und bei Personenschäden

Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei einem Sachschaden den Aufwand verlangen kann, der erforderlich ist, um diesen Schaden zu beseitigen. Ob der Schaden tatsächlich beseitigt wird, ist unerheblich. Bei der Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit hat der Geschädigte Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten und des weitergehenden Sachschadens, z. B. seines Verdienstausfalls oder im Extremfall sogar der Kosten für den behindertengerechten Umbau seiner Wohnung. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass zwar für die Behandlungskosten zunächst die Krankenkasse des Geschädigten eintritt, sofern dieser gesetzlich krankenversichert ist, die Krankenkasse jedoch regelmäßig Regress beim Schädiger nimmt, sodass letztlich die Krankenbehandlungskosten vom Schädiger zu tragen sind. Dabei sollte man nicht nur an die Kosten einer ambulanten Behandlung, sondern vor allen Dingen an die Kosten einer stationären Behandlung mit den möglicherweise nachfolgenden Kosten einer Rehabilitation denken. In diesem »worst case« kann der Schaden ohne weiteres Beträge im Millionenbereich annehmen.

Anspruch auf Schmerzensgeld

Darüber hinaus besteht ein Anspruch des Geschädigten auf Bezahlung eines angemessenen Schmerzensgelds. Allerdings sieht die Haftung nach dem ProdHaftG zwar den Ersatz des Sachschadens vor, aber der Geschädigte hat keinen Anspruch auf Bezahlung eines Schmerzensgelds.

Anders verhält es sich bei der Haftung aufgrund der Verkehrssicherungspflicht. In diesen Fällen kann der Verletzte nach den Vorschriften des BGB ein Schmerzensgeld verlangen. Aufgrund des Umstandes, dass das ProdHaftG kein Schmerzensgeld zubilligt, besteht für das Unternehmen, in dem sich der Schaden ereignet hat, die Gefahr, für diesen Schmerzensgeldanspruch aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht alleine aufkommen zu müssen.

Konsequenzen

Abschließend lässt sich daher zusammenfassen, dass sich durch die geänderte Unfallverhütungsvorschrift BGR 181 ein erhöhtes Haftungsrisiko für diejenigen Unternehmen ergibt, welche nicht die der BGR 181 entsprechenden Bodenbeläge verwenden, da ihnen dann der Vorwurf gemacht werden kann, dass sie keine Schutzmaßnahmen ergriffen haben, wie sie in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gefordert werden.

Es ist deshalb dringend anzuraten, bei der Auswahl des entsprechenden Bodenbelags unbedingt auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Dabei dürfte es nicht ausreichen, sich allein auf das Zertifikat eines Bodenbelags zu verlassen, denn es kommt ja darauf an, welche rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbelag **tatsächlich** hat. Wer sich über diese BGR 181 hinwegsetzt, begibt sich in ein erhöhtes Haftungsrisiko, wobei in einem solchen Fall anzunehmen ist, dass eine bestehende Haftpflichtversicherung Regress nimmt.

Nach Kenntnis des Verfassers erfüllen nicht alle Verfahren die Anforderungen der neuen Unfallverhütungsvorschrift BGR 181. Um den neuen Vorgaben zu genügen, müssen die verantwortlichen Planer mit entsprechenden Verfahren hergestellte Produkte verwenden. <